Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 6

Artikel: Das Waldkassa-Rechnungswesen im Haushalt der aargauischen

Gemeinden

Autor: Heusler, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

51. Jahrgang

Juni 1900

Nº 6

Das Waldkassa-Rechnungswesen im Haushalt der aargauischen Gemeinden.

Von Kreisförster R. Heuster in Lenzburg.

Der § 31 des kantonalen Forstgesetes vom Jahr 1860 verlangt von den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften die Aufstellung eines sog. Waldreglementes, in welchem alle auf die Verwaltung, Waldbenutung, das Rechnungswesen und die Forstpolizei sich stützenden Bestimmungen niedergelegt werden. Diese Reglemente sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Die Absassing und Vorprüfung dieser Waldreglemente, die übrigens sederzeit absgeändert werden können, wenn die Ortsbürgerversammlung die Vornahme einer Revision in gesetlicher Weise beschließt, bilden einen ganz wesentlichen Teil von Arbeit und Mühe für die Kreisförster und den Oberförster, denen daran gelegen ist, die Reglementsbestimmungen den sortschrittlichen Verhältnissen und Übungen anzupassen, und alte, nicht mehr zeitgemäße Gebräuche und Mißbräuche aus denselben auszumerzen.

Einen der wichtigsten Teile dieser Waldreglemente bildet nun das Rechnung wesen, welches die Führung einer gesönderten Waldrechnung und Waldkasse vorschreibt, die in forsttechnischer Beziehung vom Kreisforstamte alljährlich geprüft werden muß. Auch diese Arbeit ist zeitraubend und mühevoll, gehört aber nichtsdestoweniger zu den angenehmeren und interessanteren Amtsgeschäften des Forsttechnikers, denn sie gewährt gute Einsicht in die ganze Forstwerwaltung der Gemeinden und bietet Gelegenheit, verbessernd einzuwirken und Ordnung und Übersichtlichkeit in die Buch- und Kech- nungsführung zu bringen. Dabei wird nicht gespart an scharfem

Tadel, wo solcher nötig ist, aber auch nicht an Lob bei musterhafter Verwaltung. Sosern hiebei der Kreisförster durch das Bezirksamt, welcher Behörde die arithmetische Prüfung der Rechnung obliegt und die dieselbe endgültig zu genehmigen hat, sachgemäß unterstützt wird, so versehlen diese Kritiken ihre Wirkung nicht. — Die Prüfung dieser Waldrechnungen fällt für den das Gemeindesorstwesen speciell überwachenden Staats-Forstbeamten glücklicherweise auch in die Sommerszeit, die einzige des Jahres, während welcher derselbe nicht mit Amtszund Berufspflichten überladen ist, denn für den Förster der Ebene und Vorberge sind dann Holzschläge, Steigerungen, Kulturarbeiten, Jahresberichte 2c., d. h. die Hauptarbeiten vorüber, und widmet er sich alsdann gerne anderen Geschäften, speciell den Gemeindewaldungen.

Über die Thätigkeit der Gemeindeförster, über die Vollziehung der denselben und den Gemeindebehörden bei Anlaß der Waldinspektion gegebenen Weisungen, über Art und Weise nebst Kostenauswand der ausgesührten Waldarbeiten geben die Waldkassarechnungen sodann die beste Rechenschaft, und sind unrichtige Angaben und Beschönigungen dabei ausgeschlossen. Die Waldkassa-Verwaltung kann gleichzeitig dem Förster übertragen werden; in der Regel aber, und namentlich bei größeren Gemeinden wird dieselbe einem besonderen, vom Gemeinderat zu wählenden Verwalter übertragen, welcher angemessene Bürgschaft zu leisten und jährlich die gesetlich vorgeschriebene Rechnung zu stellen hat.

Die Waldkassa Rechnung bildet eine Nebenverhandlung der Rechnung über das Ortsbürgergut und stütt sich auf das vom Förster zu führende sog. Waldbuch, in welches sämtliche Holzaussgänge, betreffen dieselben das unentgeltlich oder zur Taxe verabsolgte Bürgerholz, oder das auf öffentlicher Steigerung verkaufte Sags, Baus, Nutz und Brennholz, ebenso die Waldnebennutzungen, als Waldseldpachtzinse, Waldpflanzenverkäuse, Erlöse aus Gras, Streue, Steinen, Ries, Sand z., eingetragen werden, und zwar nur summarisch. Auf Ende des Wirtschaftsjahres (1. November) wird das Waldbuch abgeschlossen, die Eintragungen nach Haubarkeitss und Zwischensnutzungen zusammengezogen, samthaft in die Schlagkontrolle eingestragen und mit dem Etat des Wirtschaftsplanes verglichen. Die Erslöse aus dem Holzschlag und den Nebennutzungen, die sich genau auf

die Waldbuch-Eintragungen stüten, bilden nun die Hauptposten des "Einnehmens" der Rechnung. Es kommen sodann noch dazu: die Rechnungsrestanz, die Forstfrevel-Entschädnisse und Schadenersat= gelder, sowie allfällige Zuschüsse aus der Gemeindekasse und das auf die Forstverwaltung sich beziehende "Verschiedene". Die Einnahmen sind durch Waldbuch=Auszüge, Gaben= und Steigerungsrödel, die genau spezifiziert und belegt sein müssen, auszuweisen, wodurch nicht nur die erzielten Erlöse jedes einzelnen Sortimentes, sondern auch die Art und Weise des Verkaufs, ob steigerungsweise oder aus freier Hand, ob nur unter die Bürger oder öffentlich, an Nichtortsbürger und Auswärtige 2c., ersichtlich sind. Diese Rubrik gibt in der Regel am meisten Anlaß zu Bemerkungen aller Art, insofern entgegen gesetlichen und reglementsmäßigen Bestimmungen die Gemeindsbehörde sich Überschreitungen oder Unterlassungen nach dieser oder jener Rich= tung zu Schulden kommen läßt. Es werden ins Einnehmen die Gesamterlöse des Wirtschaftsjahres aufgenommen, seien dieselben ein= gegangen oder nicht; allfällige Rückstände, die je nach Gewissenhaf= tigkeit der Verwalter größer oder kleiner sind, oder gar nicht vorkommen, werden am Schluß der Bilang spezifiziert aufgeführt. was manchen fäumigen Zahler veranlaßt, vor Rechnungsabschluß seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Forstkasse noch nachzukommen. Ültere Exstanzen, über deren rechtliche Einforderung der Verwalter sich nicht ausweisen kann, werden demselben durch das Bezirksamt zur Last geschrieben.

Was nun das Ausgeben betrifft, so ist hiebei erste Bedingung, daß sämtliche Posten durch spezifizierte Conti, Arbeiter-Taglohnlisten, Accordrechnungen 2c. belegt sein müssen; unbelegte Posten werden unnachsichtlich aus der Rechnung gewiesen und dem Verwalter zur Last geschrieben. Besondere Ausgabenrubriken, in welche die einzelnen Beträge strengstens zu unterscheiden und einzustellen sind, weisen auf:

- 1. Verwaltungskosten. Zu denselben gehören:
- a) Die Besoldungen von Förster und Bannwarten; serner die Entsschädigungen und Taggelder an die Mitglieder des Gemeinderates und der Waldkommissionen für Bemühungen den Waldbetreffend.

- b) Die Bureauauslagen und
- c) die Steigerungskosten und Insertionen.
- 2. Holzfällungskosten. Diese Ausgabenrubrik verzeigt von Jahr zu Jahr größere Summen, nicht wegen der Steigerung der Arbeitslöhne, sondern weil je länger je mehr das Holzaufrüsten im sog. "Gemeindewert", bei welchem jeder nutungsberechtigte Bürger zur Arbeitsleistung beim Holzhauereibetrieb verpflichtet ist, verschwindet und an dessen Stelle die Accord= oder Taglohnarbeit durch geübte Holzhauer tritt, womit mehr und Besseres geleistet wird. Die Mehr= kosten für die Forstkasse werden teils aus den Einnahmen vom ver= mehrten Holzverkauf, teils durch Erhöhung der Lösegelder für die Bürgerholzgaben kompensiert. Es folgen dann
- 3. Die Kulturkosten, die strenge unterschieden werden müssen nach
 - a) Rosten für die Saat- und Pflanzschule und
 - b) Kosten für die Waldanpflanzung oder Verjüngung.

Diese Ausgabenrubrik gibt treffliches Zeugnis für die Thätigkeit des Försters und den Opfersinn der Behörde im Forstkulturwesen; Gleiches gilt für die fernere Rubrik, die

- 4. Wegebau= und Entwässerungskosten, die ebenfalls den Fortschritt und die Verbesserungen auf diesem Zweig des Forstschlturwesens dokumentieren und lobend erwähnt werden, wenn hierin Ersprießliches geleistet wird, und umgekehrt zu Tadel und Ermahsnungen Anlaß in der Rechnungspassation geben, wenn der Zustand der Waldwege zu wünschen übrig läßt und trotzem von seiten der Forstverwaltung zur Verbesserung wenig oder nichts geschieht, der Kostenersparnis halber. Es folgen nun noch:
- 5. Vermarchungs = und Vermessungskosten, und so= dann die wichtigste, die größten Ausgabeposten enthaltende Rubrik:
- 6. Ablieferung an andere Kassen. Diese meistens in runden Summen auszurichtenden Beträge enthalten nun die Zuschüsse und Unterstützungen, die der Wald mit seinen Erträgnissen dem Gemeinde-, Armen- und Schulgut, sowie der Polizeikasse zuwendet, und damit die Steuern verringern hilft.

Diese Art der Verrechnung der Einnahmenüberschüsse aus dem Wald an oben genannte Verwaltungen erweist sich als äußerst praktisch und einleuchtend, denn durch dieselbe kann stets leicht und bequem nachgewiesen werden, welche Wohlthaten der Wald neben der unentzgeltlichen Lieferung von Vrennholz an die Bürger dem Haushalt der Gemeinde außerdem noch zuwendet durch die Abgabe sehr willskommener Beiträge sür Schuls, Armens und Polizeizwecke, Schuldenstilgung, Errichtung gemeinnütziger Werke aller Art 2c. Jedermann ersieht daraus, welch wichtige Rolle der Wald im Haushalt der Gesmeinde spielt und wie notwendig dessen Erhaltung und Pflege ist.

Nach der 7. und letten Ausgabenrubrik "Berschiedenes" in die gewöhnlich mehr Posten eingereiht werden, als der Ordnung wegen dahin gehören, folgt sodann die "Bilanz", die stets mit einem Mehreinnehmen abschließt, bestehend in a) Barschaft und b) Kückständen. Nach derselben folgt sodann noch das Inventar über vorshandenes Werkgeschirr und anderes, das Jahr für Jahr nachgesührt und mit dem Schahungswerte (25% unter dem Ankauspreis) als Vermögen eingestellt wird.

Als Muster für die Absassung der Rechnung dient das amtliche Formular, das mit der Verordnung besonders gedruckt in die Gesetzessammlung aufgenommen ist. Dadurch ist Ordnung und Übersichtlichsteit ins Forstrechnungswesen gebracht und vortrefsliche Kontrolle über die Verwaltung geschaffen worden.

Aus den zahlreichen forstamtlichen Bemängelungen zu den Waldstassechnungen sollen nur einzelne Beispiele aus der Praxis hier Platz finden, um zu zeigen, wie notwendig es ist, die Gemeindebehörden dabei genau zu überwachen, um der Unordnung zu steuern und dem Gesetz und Reglement Achtung zu verschaffen.

Viele Rügen werden erteilt wegen mangelhafter Führung der Steigerungslisten, auf denen die einzelnen Sortimente nicht genau auseinandergehalten und beim Nutz- und Bauholz der Rubikinhalt jedes einzelnen Stückes und in der Gesamtheit nicht angegeben ist. Diese Nachlässigkeit hatte wiederholt die Rückweisung der Rechnung zur Ergänzung zur Folge, welches Mittel am besten hilft, die Mängel für fernerhin abzustellen.

Dem gegenüber steht oft und viel die unbefriedigende, flüchtige Absassiung der Ausgabenbelege, als Holzhauer-Rechnungen, Kulturund Pflanzgarten-Arbeiterlisten durch die Förster, die diese Beilagen nach den in der Waldbauschule gefertigten Mustern abzusassen und dabei die hiefür vorgeschriebenen Formulare zu benühen haben. Läßt die Ausführung nach dieser Richtung zu wünschen übrig, so wird sie strenge getadelt, und hat der Förster die Einsichtnahme der Passations-bemerkungen durch Unterschrift zu bescheinigen. Glücklicherweise werden derartige Rügen aber je länger je seltener!

Im Weiteren bildet die Überschreitung oder Einhaltung der Nachshaltigkeit, die aus den Rechnungen, in Verbindung mit den Ertragsstontrollen, am besten ersichtlich ist, Gegenstand weiterer Bemerkungen in der Rechnungspassation.

Gerügt werden ferner die entweder übertrieben hohen Löhne im Accord, wo solche hiezu Anlaß geben, oder dann wieder allzu niedrige, unzeitgemäße Taglöhne bei Klagen des Försters wegen Mangel an tauglichen Arbeitskräften.

Öfters kommt der Kreisförster auch in den Fall, in seinen Passa= tionsbemerkungen den Förster sowohl als den Gemeinderat gegen engherzige, unpraktische und tendenziöse Äußerungen der ortsbürger= lichen Rechnungskommissionen, die bekanntlich die Waldkassa=Rech= nungen in erster Linie zu prüfen haben, in Schutz zu nehmen und Angriffe und Eingriffe dieser Art sachgemäß zurückzuweisen.

Bau= und Nutholz wird trot 25jähriger bundesgesetlicher Einstührung des Metermaßes des öfteren noch nach altem Maß per Aubitsuß gesteigert, ohne Garantie fürs richtige Maß, was beides sowohl der Steigerungsbehörde als dem Förster eine mißfällige Bemerkung einträgt. Sbenso trifft ernstlichen Tadel, unter Androhung von Ordnungsbuße im Wiederholungsfall, diejenige Behörde, die entgegen den Bestimmungen des Waldreglementes Bau- und Nutholz nur unter die Bürger, statt öffentlich an Einwohner und Ortsfremde versteigert, ein Manöver, wie es noch hie und da probiert und gespssogen wird, dessen Entdeckung nicht immer leicht ist.

Die Abgabe von Bau= und Nutholz an die Bürger geschieht im allgemeinen gegen Zurücklassung und Verrechnung der Brennholz= gaben. Da heißt's dann für den Aufsicht führenden Beamten genau kontrollieren, daß dies geschieht. Eine Gemeinde, die in Außerachtlassung dieser Bestimmung den Beschluß faßte, Bauholz in natura unter die Bürger zu verteilen, wurde zur Verantwortung vor Bezirksamt gezogen und der Beschluß als null und nichtig aufgehoben. Statt der beantragten Ordnungsbuße lief es für den betreffenden Gemeinderat diesmal noch mit ernstem Verweis ab.

Einer andern Behörde, die vor der periodischen Wiederwahl sich bei der Bürgerschaft dadurch beliebt zu machen suchte, daß sie beantragte, das Lösegeld für die Bürgergaben fallen zu lassen, ging es nicht besser als der vorigen, und kam die Sache sogar vor den Resgierungsrat zum Austrag.

Wer würde derartige Ungesetzlichkeiten entdecken und abstellen, ohne die forstamtliche Prüfung der Waldkassa-Rechnungen?

Die Wohlthaten, die die Waldkassen leisten, wissen in erster Linie diesenigen Gemeinden zu würdigen, die für Eisenbahn-Subventionen eingestanden sind. Woher wären die Millionen der Hauptsache nach geflossen, ohne Wald- und Forstkassen? — Wie mancher stolze Schulshausbau verdankt seine Existenz dem Wald und seiner Kasse! — Aber auch Brunnen, Turnlokale, Feuersprizen und in neuerer Zeit auch Wasserversorgungen und andere gemeinnützige Werke sind ganz oder teilweise aus den Erträgnissen des Waldes entstanden. Ja noch mehr! Die Waldkassanken geben sogar Rechenschaft über Beiträge und Unterstützungen an Jubiläumsseierlichkeiten, Sänger-, Schützen- und Jugendseste, Schützereisen 2c. 2c. Kurz, sie sind die Mädchen sür alles!

Wertvolle, treffliche Dienste leisten die Forstkassa-Rechnungen auch bei Ermittlung der Kapitalwerte zu Steuerzwecken, nach dem Keinertragsprinzip. Mit Leichtigkeit und einer Genauigkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, kann der 10jährige Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben aus den Kechnungen erhoben und darnach der Keinertrag bestimmt und kapitalisiert werden.

Der Hauptvorteil aber ist und bleibt, daß das Waldkassa-Rechnungswesen in den aargauischen Gemeinden der Forstwirtschaft mächtig Vorschub geleistet und Ordnung und Gesetzlichkeit in deren Verwaltung gebracht hat.

